

Gemeinde Götting, 1.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet: „Östlich und westlich der Dorfstraße“- Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit §13 BauGB

Stand: 16.05.2019

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 14.03.2019</p>	<p>Stellungnahmen von Behörden</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplan Nr.1 der Gemeinde Götting hier: Stellungnahme gemäß § 4a(3) i.V.m. §13 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Mit Bericht vom 14.02.2019 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz</u> (Frau Penning Tel.: 326)</p> <p>Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen:</p> <p>Es wird erneut darauf hingewiesen, dass Bäume und Gebüsche nur außerhalb der Brutzeiten für europäische Vogelarten, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gefällt und beseitigt werden dürfen, § 39 Abs. 5 BNatSchG.</p> <p>Größere Bäume (ab einem Stammdurchmesser von ca. 30cm, Nutzung als Wochenstube und Tagesversteck möglich) dürfen nur außerhalb der Brutzeit und der Sommernutzungszeit für Fledermäuse, d.h. zwischen dem 01. Dezember und dem 28./29. Februar gefällt werden, um das Töten von Tieren zu vermeiden.</p>	

	<p>Eine Fällung von Bäumen mit Stammdurchmessern ab 50cm (hier kann eine Nutzung als Winterquartier für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden) soll nur im Januar oder Februar erfolgen, <u>vorher</u> ist durch eine qualifizierte Fachperson eine genaue Kontrolle der Bäume, auch in der Höhe, auf Fledermausquartiere und deren Besatz durchzuführen, gegebenenfalls ist eine Endoskopkamera zu verwenden. Das Ergebnis der Untersuchung ist der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, Landschaftsplanung und Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg) umgehend mitzuteilen, erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind abzustimmen.</p> <p>Bei Umbau und/oder Sanierung im Dach- und Fassadenbereich von Gebäuden im Plangebiet ist der Gebäudebestand rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Bauvorhabens von einer geeigneten Fachperson auf Fledermausquartiere und die Nutzung durch Fledermäuse sowie auf Brutvögel zu untersuchen um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hier sind auch Unterkellerungen im Hinblick auf den möglichen Bestand von Fledermaus-Winterquartieren zu erfassen. Das Ergebnis der Untersuchung sowie daraus gegebenenfalls abzuleitende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Regelungen sind zu beachten, aus meiner Sicht ist eine Aufnahme in den Text - Teil B als Hinweis sinnvoll und auch möglich. Um Ergänzung wird insofern erneut gebeten. Mindestens sind die Hinweise auf die Beachtung des Artenschutzes in der Begründung darzustellen.</p>	<p>Die vorgenannten Hinweise auf die Beachtung des Artenschutzes werden in die Begründung aufgenommen.</p>
--	--	--

	<p>Entgegen der Abwägung der Gemeinde, dass im Ursprungsplan bereits Straßenbäume ... als Anpflanzgebot festgesetzt seien, sind im Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Götting lediglich „anzupflanzende Bäume als Vorschlag“ ohne Normcharakter dargestellt. Zur Erhaltung des Alleecharakters der Dorfstraße sollte ein Pflanzgebot für Straßenbäume (Winterlinde als Hochstamm) an geeigneten Stellen im Bebauungsplan jedoch verbindlich festgesetzt werden.</p> <p>Nach dem Bestandsplan aus dem Grünordnerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 1 sind einige Bäume in den Privatgärten als landschaftsbildprägend zu bewerten (z.B. die Bäume Nr. 21, N. 35 bis 37, Nr. 70, Nr. 86, Nr. 92 und Nr. 99). Es sollte deshalb erneut geprüft werden, ob einzelne besonders erhaltenswerte Einzelbäume und auch Baumgruppen in den Privatgärten, wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild, entsprechend zum Erhalt im Bebauungsplan festgesetzt werden können.</p> <p>Die Regelungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Ursprungsplan wurden erhaltenswerte Straßenbäume festgesetzt. Die Anpflanzgebote als Vorschlag sollen nicht verändert werden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Bebauungsplanänderung um eine rein textliche Änderung des Teil B Text handelt. Die Planzeichnung (Teil A) ist somit nicht betroffen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber findet keine Berücksichtigung. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Bebauungsplanänderung um eine rein textliche Änderung des Teil B Text handelt. Die Planzeichnung (Teil A) ist somit nicht betroffen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
--	---	--